

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.2016

Geschäftszahl

2013/07/0134

Rechtssatz

Für das bloße Aktenstudium steht dem Sachverständigen lediglich die Gebühr gemäß § 36 GebAG 1975 idF BGBl. I Nr. 111/2007, je nach Schwierigkeit und Umfang der Akten in der Höhe von EUR 7,60 bis EUR 44,90 für den ersten Aktenband und jeweils bis zu EUR 39,70 für das Studium jedes weiteren Aktenbandes, zu.